

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).



Turnierteilnahme auf eigene Gefahr?

Was bedeutet das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung im Zusammenhang mit der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen? Wie wirkt sich dieses Prinzip auf die Tierhalterhaftung aus?

Dichtes Gerangel auf den Vorbereitungsplätzen der Reitturniere, bei Fuchsjagden oder Pferderennen stellt regelmäßig ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Auch wurde die Teilnahme an Zeitspringen oder Militaryveranstaltungen von der Rechtsprechung bisher als besonderes Risiko angesehen. Geschieht im Rahmen dieser Veranstaltungen ein Unfall, bei dem der Teilnehmer selbst oder das Pferd eines Teilnehmers durch das Pferd eines anderen Teilnehmers verletzt wird, stellt sich die Frage, ob der Halter für den Schaden haften muss.

Grundsätzlich haftet jeder Tierhalter verschuldensunabhängig für jeglichen Schaden, den sein Tier verursacht hat, ähnlich wie bei der Betriebsgefahr beim Kraftfahrzeug. Deswegen sollte auch jeder Pferdehalter eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. In wenigen Ausnahmefällen sieht die Rechtsprechung jedoch die Tierhalterhaftung von vorneherein als ausge-

schlossen und somit den Tierhalter als von der Haftung freigestellt an. Im Rahmen sportlicher Wettkämpfe sind dies das Prinzip des „Handelns auf eigene Gefahr“ oder auch ein sogenannter „stillschweigender Haftungsausschluss“.

Für Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen und sich somit gemeinsam oder auch gegenseitig regelmäßig dem Risiko aussetzen, durch eigenes Verhalten sowohl Schädiger als auch Geschädigter zu werden, hat der BGH einen Haftungsausschluss schon früher bejaht. So wurde für alle Kampf- und Kontaktsportarten wie z. B. Boxen, Fußball, Handball, Eishockey regelmäßig ein stillschweigender Haftungsausschluss unter den Teilnehmern für gegenseitige Schädigungen angenommen, die trotz Einhaltung der Spielregeln herbeigeführt wurden.

Doch ist dieser entwickelte Grundsatz auch auf andere Sportarten übertragbar, insbesondere auf den Reit-

sport, bei dem nicht nur das Verhalten des Sportlers sondern gerade auch die typischerweise unberechenbare Tiergefahr eine tragende Rolle spielt?

Kontroverse Rechtsprechung

Bei den Parallelsportarten, wie z. B. Radrennen, Autorennen, Segelregatten und auch Trabrennen, bei denen Körperkontakte zwischen den Teilnehmern nach den Regelwerken vermieden werden sollten, wurden von Gerichten bereits teilweise Haftungsbeschränkungen angenommen. So sah das OLG Düsseldorf in der Teilnahme an einem Trabrennen zwar weder ein Handeln auf eigene Gefahr noch einen stillschweigenden Haftungsausschluss. Für die parallele Sportausübung galt jedoch als oberste Pflicht die Befolgung des von den Sportverbänden aufgestellten Regelwerks – sodann sei die Haftung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das Regelwerk beschränkt (OLG Düsseldorf,

Einmaleins des Pferderechts

Mit den Themen Pferdekauf, Pensionspferdehaltung oder Tierhalterhaftpflicht haben sich schon die meisten Pferdemenschen beschäftigt.

Ein Ratgeber und Nachschlagewerk zu diesen Bereichen mit Fallbeispielen, Praxistipps und rechtlichen Sachverhalten hat jetzt R&P-Autorin und Rechtsanwältin Olga Voy mit dem „Einmaleins des Pferderechts“ verfasst.

Auf über 50 Seiten erläutert sie verständlich die hippologische Rechtslage für Pferdebesitzer, Käufer, Stallbetreiber und Reiter.

Die Broschüre erhalten Sie für 5 € (plus 2 € Versandkosten) bei der

Redaktion Reiter & Pferde in Westfalen, E-Mail: reiterredaktion@lv-h.de

Wir verlosen fünf Exemplare von „Einmaleins des Pferderechts“. Schicken Sie uns bis zum 18. Dezember unter Angabe Ihrer Adresse eine Postkarte, ein Fax oder eine E-Mail mit dem Stichwort „Pferderecht“ an:

Redaktion Reiter & Pferde in Westfalen, Sudmühlenstraße 31-35, 48157 Münster, Fax 02 51/6 86 16 89 oder E-Mail reiterredaktion@lv-h.de



10.12.1995, 22 U 131/94). Anlässlich der Kollision zweier Fahrzeuge bei einem Autorennen übertrug der BGH in einem Urteil allerdings die von ihm entwickelten Grundsätze zu den Kampfsportarten auch auf eine Parallelsportart, mit der Begründung, dass ein Haftungsausschluss generell bei Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial gelten müsse, bei denen typischerweise auch bei Einhaltung der Regeln die Gefahr gegenseitiger Verletzungen bestehe (BGH, 1.4.2003). Ob sich dabei etwas anderes ergebe, wenn diese Schäden typischerweise versichert seien, ließ der BGH an dieser Stelle offen.

Kontrovers stellt sich diesbezüglich auch die Rechtsprechung zu Segelregatten dar: hier sieht das für die Teilnehmer von Regatten verbindliche Regelwerk zwingend die Vermeidung von Kollisionen vor – außerdem verpflichtet die Teilnahme an der Veranstaltung zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung. Die Gerichte sahen im Falle einer Kollision zwischen zwei Booten mit der Folge entsprechender Sachschäden teilweise ganz eindeutig in der Teilnahme von Schädiger und Geschädigtem an der Regatta einen gegenseitigen Verzicht auf die Haftung für solche Schäden, die aufgrund der typischen Risikolagen des Wettbewerbs verursacht wurden (OLG Karlsruhe, 19.03.2004; 23 U 6/03); in zwei anderen Fällen wurde ganz klar die Annahme eines Haftungsausschlusses bei Segelregatten abgelehnt (OLG Nürnberg, 26.09.2006, 11 U 11798/06 und 28.06.2004, 8 U 202/03).

Der Grund für diese Diskrepanz liegt ganz einfach darin, dass die Fälle, die die Gerichte im Einzelnen zu entscheiden hatten, mal wieder nicht vergleichbar waren. Der eine Unfall ereignete sich an einer Wendemarke, eine Stelle, an der es offenbar typischerweise zu engen Berührungen und Gerangel unter den Teilnehmern kommt und eine Kollision somit ein typisches Risiko dieser Situation darstellt – während in den beiden anderen Fällen die Kollisionen offenbar auf dem freien Wettkampffeld stattfanden und aus sachverständiger Sicht vermeidbar waren.

Diese unterschiedlichen Konstellationen und die damit einhergehende unbedingte Notwendigkeit, immer die Besonderheiten jedes einzelnen Falls berücksichtigen zu müssen, lassen sich indes bestens auf die Rechtsprechung und Interessenlage der Beteiligten im Reitsport übertragen: Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr wurde bislang angenommen, wenn der Verletzte im eigenen Interesse die Herrschaft über das Tier in Kenntnis der damit verbundenen besonderen Tiergefahr übernommen und sich gerade dieses besondere Risiko in dem Schaden niedergeschlagen hatte.

Eine solch ungewöhnliche Gefahr wurde z. B. bereits in der Teilnahme an einer Fuchsjagd, an einem Stafettenzeitspringen aber auch im Springreiten

an sich gesehen. Allerdings muss sich auch gerade die besondere Gefahr der Veranstaltung in dem Schadensereignis widerspiegeln. Im Falle eines Aufreitunfalls bei einer Fuchsjagd wurde dies vom BGH abgelehnt, da dieser Unfall auch in jeder anderen Situation mit mehreren Reitern hätte passieren können und sich gerade nicht typisch für die Fuchsjagd darstellte (BGH NJW 1992, 907). Im Übrigen sei im Rahmen des Mitverschuldens zu berücksichtigen, wenn ein Reiter vorwerfbar zu dicht aufreite oder auch wenn ein bekanntermaßen auskeilendes Pferd nicht am Schluss der Gruppe geritten würde (OLG Koblenz NJW-RR 2006, 529).

Ogleich die Rechtsprechung in Sachen Pferd somit zwar grundsätzlich auch die für andere Wettkampfsportarten entwickelten Prinzipien der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auf Reitsportveranstaltungen übertragbar hält, kann eine Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Aspekt des Handelns auf eigene Gefahr immer nur nach einer umfassenden Interessenabwägung und Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall stattfinden (BGH, 20.12. 2005; VI ZR 225/05). Hierbei wird unter anderem auch das Bestehen einer für den Schaden typischerweise abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zu berücksichtigen sein.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de